



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 791

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0169

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0003/IT

Reaktion der Kommission auf die Antwort eines Mitgliedstaats/Landes, der/das einen Entwurf in Bezug auf Bemerkungen (5.2)/eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) notifiziert

MSG: 20250169.DE

1. MSG 791 IND 2024 0003 IT DE 04-07-2024 22-01-2025 COM REACTION COM 04-07-2024

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2024/0003/IT - C50A - Lebensmittel

5.

6. Am 3. Januar 2024 notifizierten die italienischen Behörden der Kommission den ENTWURF EINES INTERMINISTERIELLEN DEKRETS ZUR AUFHEBUNG UND ERSETZUNG DES DEKRETES DES MINISTERS FÜR PRODUKTIVE TÄTIGKEITEN UND DES MINISTERS FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE POLITIK VOM 21. SEPTEMBER 2005 ÜBER DIE REGELUNG DER HERSTELLUNG UND DES VERKAUFS [...].

Am 15. März 2024 gab die Kommission eine ausführliche Stellungnahme mit Bemerkungen ab. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 muss der betroffene Mitgliedstaat die Kommission über die Maßnahmen unterrichten, die er aufgrund der ausführlichen Stellungnahmen zu ergreifen beabsichtigt. Die Kommission muss sich zu diesen Maßnahmen äußern.

Die Dienststellen der Kommission danken den italienischen Behörden für ihre Antwort vom 4. Juni 2024 und möchten folgende Bemerkungen machen:

Antwort in Bezug auf die in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 hervorgehobenen Fragen

In Bezug auf die Antwort der italienischen Behörden zu den in Bezug auf Anhang VI Teil A Nummer 6 der Lebensmittel- Informationsverordnung hervorgehobenen Fragen haben die Dienststellen der Kommission folgende Bemerkungen:

In der von der Kommission angenommenen Mitteilung der Kommission über Fragen und Antworten zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:C:2018:196:FULL>) wird die technologische Funktion nicht als Voraussetzung für die Anwendung von Anhang VI Teil A Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (im Folgenden „Lebensmittel- Informationsverordnung“) genannt. Darin wird klargestellt, dass

Der Name des Lebensmittels muss in folgenden Fällen einen Hinweis auf zugesetztes Wasser enthalten, das mehr als 5 % des Gewichts des Fertigerzeugnisses ausmacht:

— Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen, die als Aufschnitt, am Stück, in Scheiben geschnitten, als Fleischportion oder Tierkörper angeboten werden (...)

Die Feststellung, ob ein Lebensmittel diese Anforderungen erfüllt, muss von Fall zu Fall von den Lebensmittelunternehmern vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist das Aussehen des Lebensmittels zu



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

berücksichtigen. Indikativ ist, dass Lebensmittel wie Würstchen (z. B. Mortadella, Wiener), Blutwurst, Hackbraten, Fleisch-/Fischpastete, Fleisch-/Fischbällchen keine solche Angabe erfordern würden.

Die Funktion, der die Zugabe des Wassers auf der Grundlage des Wortlauts der Bestimmung dient, erscheint für die Anwendung von Anhang VI Teil A Nummer 6 der Lebensmittel-Informationsverordnung nicht relevant.

Wie viel Wasser während des Herstellungsprozesses zugesetzt wird und wie viel Wasser sich im Endprodukt befindet, liegt im Ermessen eines Wirtschaftsteilnehmers, indem er den Herstellungsprozess und die Rezeptur (d. h. die verwendeten Zutaten und ihre Mengen) anpasst. Die Feststellung, ob ein Lebensmittel die Anforderungen von Anhang VI Teil A Nummer 6 der Lebensmittel-Informationsverordnung erfüllt, muss daher von den Lebensmittelunternehmern im Einzelfall und unter der Aufsicht der zuständigen nationalen Kontrollbehörden durchgeführt werden.

Die Mitgliedstaaten sind für die Durchsetzung des EU-Lebensmittelrechts zuständig und können Lebensmittelunternehmer bei der Anwendung der Vorschriften über die Information der Verbraucher über Lebensmittel durch Erläuterungen und Anweisungen unterstützen. Es obliegt ihnen auch, von Fall zu Fall zu beurteilen, ob diese Verpflichtung für bestimmte Fleischerzeugnisse und insbesondere für gekochten Schinken gilt, und die Einhaltung der EU-Vorschriften sicherzustellen.

Aus den oben genannten Gründen fordern die Kommissionsdienststellen die italienischen Behörden auf, sich an den in der ausführlichen Stellungnahme angesprochenen Punkten auszurichten.

Antwort auf die Bemerkungen zur Verordnung (EG) Nr. 1333/2008

Die Kommissionsdienststellen nehmen weitere Erläuterungen zur Kenntnis, in denen auf den neu aufgenommenen Artikel 1 des notifizierten Entwurfs über „gekochten Schinken“ hingewiesen wird und klargestellt wird, dass die Hersteller von gekochtem Schinken technologische Veränderungen eingeleitet haben, die darauf abzielen, Salz und Nitrit zu reduzieren oder natürliche Ersatzzutaten hinzuzufügen. Die Dienststellen der Kommission stellen ferner fest, dass in Artikel 45 des notifizierten Entwurfs Folgende festgelegt ist: „Die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen ist definiert als die Verwendung von Inhaltsstoffen, die Nitrate, Nitrite oder beides enthalten, in Fleischerzeugnissen, um eine Konservierungswirkung im Fertigerzeugnis zu erzielen. In Gegenwart von Inhaltsstoffen, die eine Konservierungsfunktion haben, mit Ausnahme von Salz, ist es nicht möglich, das Fehlen von Konservierungsstoffen zu beanspruchen, auch wenn Nitrite nicht verwendet werden.“.

In Bezug auf die Verwendung „natürlicher Ersatzzutaten“ weisen wir die italienischen Behörden auf die Erklärung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel hin, die von den Mitgliedstaaten am 17. September 2018 einstimmig gebilligt wurde, zur Verwendung von Pflanzenextrakten, die reich an Bestandteilen sind, die eine technologische Funktion erfüllen[1].

In der Erklärung wird klargestellt, dass die Verwendung von Pflanzenextrakten, die eine technologische Funktion erfüllen (z. B. Konservierungsmittel, Antioxidanzien, Stabilisatoren, Farbstabilisatoren usw.), in Lebensmitteln, denen sie zugesetzt werden, als bewusste Verwendung solcher Extrakte als Lebensmittelzusatzstoff gilt und dass diese Verwendung den in den Rechtsvorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe festgelegten Bedingungen, einschließlich der einschlägigen Spezifikationen, entsprechen muss. Die Erklärung gibt den Standpunkt der Mitgliedstaaten wieder und soll die nationalen Behörden bei der harmonisierten Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 unterstützen.

In Bezug auf aus natürlichen Quellen gewonnenes Nitrit möchten die Kommissionsdienststellen darauf hinweisen, dass die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zusammen mit der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 die Verwendung von Nitriten aus natürlichen Quellen nicht zulässt. Aus den Spezifikationen der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 und den jeweiligen wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit geht hervor, dass Nitrite und Nitrate, die zur Verwendung als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen sind (Kaliumnitrit (E 249), Natriumnitrit (E 250), Natriumnitrat (E 251), Kaliumnitrat (E 252)), gereinigte industriell hergestellte Chemikalien sind. Daher ist die Verwendung von Nitrit aus natürlichen Quellen nicht mit der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 vereinbar. Daher sollte der Wortlaut „oder synthetisches Nitrit durch aus natürlichen Quellen gewonnenes Nitrit zu ersetzen“ aus Artikel 1 gestrichen werden, und Artikel 45 sollte ebenfalls so umformuliert werden, dass er sich nur auf die zugelassenen Nitrit-Lebensmittelzusatzstoffe, d. h. Kaliumnitrit (E 249) und Natriumnitrit (E 250), bezieht.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

1 <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2017.4786>  
<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2017.4787>

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: [grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu](mailto:grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu)